

und der mit ihr verbundenen Gnadenmittheilung, vielmehr nur Bedingung oder Disposition (*causa disponens*) zur Rechtfertigung. Jedoch darf man letztere insofern eine Wirkung der Buße nennen, als diese eine unerläßliche Bedingung der Rechtfertigung ist und der göttlichen Gnadenordnung zufolge deren Eintritt unsehlbar nach sich zieht. Meritorisch sind die vor der Rechtfertigung geleisteten Bußwerke nur *de congruo*, aber, weil der Buße die Sündenvergebung verheißt ist, *de congruo infallibili*. Daß sie nicht *de condigno* verdienstlich seien, ist, wenn nicht *de fide*, mindestens theologisch gewiß (Suarez, *De div. gratia* l. 12, c. 24, n. 12). Die Buße des Gerechtfertigten bewirkt dagegen den Strafnachlaß *de condigno* (Propp. Baji damn. 59. 77) und wahrscheinlich ebenso die Vergebung der läßlichen Sünden (Suarez l. c. n. 34; *De poen. disp.* 11, s. 2; dagegen Palmieri, *cap.* 3, p. 188. 189).

3. Nothwendigkeit der Buße. Die heilige Schrift fordert nicht nur durch Verheißung der Sündenvergebung zur Buße auf (s. oben), sondern lehrt auch ausdrücklich, daß es ohne Buße für den in schwere Sünden Gefallenen kein Heil gebe (*de necessitate medi.*, Sir. 2, 22. Luc. 13, 3. 5. Offenb. 2, 5; vgl. Trid. Sess. XIV, *cap.* 1). Auch für die Rechtfertigung durch das Sacrament der Taufe ist sie bei Erwachsenen unerläßlich (Apg. 2, 38; daher die Bußforderungen in der alten Kirche für die Zeit des Katechumenates; Joh. Mayer, *Gesch. des Katech.*, Rempfen 1868, 78 ff. 135 ff.). Strengere und langwierigere Buße ist der Natur der Sache nach für die nach der Taufe Gefallenen zur vollen Vergebung der Schuld und Strafe ihrer Sünden gefordert (Trid. l. c. *cap.* 8). Da ohne besondere Offenbarung Niemand seines Gnadenzustandes absolut gewiß ist, da ferner die Bührung der begangenen Sünden das kräftigste Schutzmittel vor dem Rückfalle bietet, so soll der Christ an der bereits geleisteten Buße sich niemals genügen lassen, sondern dieselbe bis an sein Lebensende fortsetzen; insbesondere besteht in articulo mortis die Pflicht, einen Act vollkommener Reue zu erwecken, nach begründeter Ansicht selbst dann, wenn das Bußsacrament *cum attritione* empfangen worden ist (Sib. l. 6, n. 437: *Ratio, quia ex lege charitatis quilibet in articulo mortis tenetur tutiora quaerere remedia, ut ab omni periculo se liberet aeternae damnationis*). — Für die Vergebung der Todsünde ist der Regel nach ein formaler Act der Buße, die Erweckung der Reue, und zwar außerhalb des Bußsacramentes der vollkommenen Reue, nothwendig. Bezüglich der dem Gedächtniß sich nicht darbietenden Sünden ist jedoch anzunehmen, daß sie auch schon durch die bloß virtuelle Reue, welche in jedem Acte der vollkommenen Liebe enthalten ist, getilgt werden. Dieselbe Wirkung der Sündenentilgung würde dem Liebesacte auch dann für sich allein schon zukommen, wenn zur ausdrücklichen Erweckung der Reue keine Zeit

bliebe. Reicht nun aber unter Umständen schon die virtuelle Reue zur Tilgung der Todsünde hin, so ist dieß um so mehr hinsichtlich der läßlichen Sünden der Fall. Doch braucht für letztere die Reue nicht in einem förmlichen Liebesacte zu bestehen, weil die läßliche Sünde nicht, wie die Todsünde, der Liebe als solcher, sondern nur dem *servor charitatis* entgegen steht. Darum genügt hier jeder aus der habituellen Liebe als Princip und Wurzel des Gnadenlebens hervorgehende Tugendact, welcher die fernere Anhänglichkeit an die Sünde ausschließt (Thom. 3, q. 87, a. 2 in corp., ib. ad 3: *ad tollendam maculam venialis peccati requiritur actus procedens ex gratia, per quam removeatur inordinata adhaesio ad rem temporalem*; vgl. a. 3). Verwerflich dagegen ist die Meinung, daß die läßliche Sünde ohne actualle Buße Verzeihung erlangen könne, oder daß der Habitus der Buße hierfür ausreiche; denn in diesem Falle würden ja überhaupt läßliche Sünden nicht zugleich mit dem Gnadenstande bestehen können (l. c. a. 1).

II. Buße heißt das Sacrament, in welchem die Vergebung der nach der Taufe geschehenen Sünden durch Bußacte des Pönitenten (Reue, Beichte, Genugthuung) in Verbindung mit der priesterlichen Lösprechung erlangt wird. Wie nach den erforderlichen Bußacten das Sacrament schlechthin Buße (*μάρτυρια, poenitentia*) genannt wird, so erscheint es ferner bei den Vätern wegen derjenigen Bestandtheile, Formen und Riten, welche es mit der canonischen Buße gemein hat, unter den gleichen Benennungen wie diese: *exomologesis, absolutio, reconciliatio, pax* (s. Frant, *Bußdisciplin*, Buch 5, Kap. 2).

1. Dogmengeschichtliches. Die Buße ist *vero et proprio* ein Sacrament und als solches von der Taufe verschieden. Dieß ist definirte Glaubenslehre (Trid. Sess. XIV, *can.* 1. 2), und hierin stimmen sämtliche Kirchen des Orients, selbst diejenigen, die schon seit den ältesten Zeiten sich von der römischen Kirche getrennt haben, überein, wie denn überhaupt über die Zahl der Sacramente zwischen Orient und Occident eine Glaubensdifferenz nicht besteht (Renaudot, *La perpétuité de la foi de l'église catholique sur les sacrements* V, 1, 1). Die Synode von Jerusalem im J. 1672 (Harduin. XI, 247) nennt die sieben Sacramente und unter ihnen an sechster Stelle die Buße, „in welcher auch die geheime Beichte einbegriffen ist“. Auch ist bis auf die Reformation der sacramentale Charakter der Buße nie eigentlich bestritten worden, wenn nicht vielleicht (s. d. Art. Beichte II, 225. 226) von einem Theile der Novatianer, wie außerdem von den Messalianern, welche jede Heilsmittlung durch rein innere Beziehungen zwischen Gott und dem Menschen verwirklicht werden ließen. Indem die Montanisten von der Gewalt der Kirche, die Sünden nachzulassen, gewisse schwere Sünden ausnahmen, erkannten sie im Uebrigen diese Gewalt und damit die Grundlage des Sacramentes an. Ihre Unterscheidung